

Urteilsbegründung zum Prozess des Landesarbeitsgerichtes Hamm liegt vor: Landesarbeitsgericht verurteilt psychiatrische Klinik zur Bezahlung einer Vergütung der praktischen Tätigkeit und weist auf den Unterschied zum Praktischen Jahr des Medizinstudiums hin.

Wie bereits berichtet hat das Landesarbeitsgericht Hamm mit dem Urteil vom 29.11.2012 (Az. 11 Sa 74/12) einer klagenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung aus NRW Recht gegeben und das Klinikum, in der sie die praktische Tätigkeit absolviert hatte, zu einer nachträglichen Vergütung von 12.000€ (1000€ pro Monat bei einer 3,5 bis 4 Tage-Woche) verurteilt.

Inzwischen ist die schriftliche Urteilsbegründung erfolgt. In dieser heißt es u. a.: „[...] dass die zwischen den Parteien getroffene Abrede über ein unentgeltliches Tätigwerden der Klägerin sich als sittenwidrig und rechtsunwirksam erweist, weil die Klägerin im praktischen Klinikjahr in erheblichem Umfang eigenständige und für das beklagte Klinikum wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbracht hat, für die das Klinikum ansonsten bezahlte Arbeitskraft eines Psychotherapeuten oder Psychologen hätte einsetzen müssen.“

Wichtig ist in der Begründung auch die Abgrenzung der praktischen Tätigkeit vom praktischen Jahr im Studium der Medizin: „Auf der anderen Seite ist das hier in Rede stehende Klinikjahr anders als die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene zwölfmonatige praktische Ausbildung angehender Ärzte in Krankenanstalten nicht Teil des Studiums“. Nach Verweis auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 25.03.1981 heißt es weiter: „Die Ausbildung des Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem PsychThG und der PsychTh-APrV ist hingegen nicht Teil des Studiums. [...] Im Verlauf des Rechtsstreits ist unstrittig geworden, dass die Klägerin während ihrer praktischen Tätigkeit im beklagtem Klinik nicht als Studentin einer Hochschule eingeschrieben war“.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Über Einzelheiten zum Urteil und die Konsequenz des Urteils für ehemalige, jetzige und zukünftige PiA werden wir in Kürze detailliert berichten. Darüber hinaus steht die PiA-Vertretung im VPP/BDP für Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung und informiert PiA-Mitglieder gerne über ihre juristischen Möglichkeiten. Das vorliegende Urteil stellt dabei insbesondere PiA in Kliniken, in denen trotz hoher Verantwortung und eigenständiger Durchführung von Einzelgesprächen und/oder Gruppenbehandlungen keine Vergütung gezahlt wird, einen wichtigen Präzedenzfall dar.

Robin Siegel, Peter Freytag und Martina Reimitz
für die PiA-Vertretung im VPP/BDP

E-Mail: PIA@vpp.org

Diese Mitteilung finden Sie auch auf: www.vpp-pia.de